

Satzung

**des Bezirksverbandes für Pferdezüchter
Rheinessen-Pfalz-Saar e.V**

Neufassung vom 18.03.1981

Satzungsänderung (§ 17)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.02.1990

Satzungsänderung (§ 3)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2001

Satzungsänderung (§ 7, 9, 12,13,14,15,16,17)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2017

Satzungsänderungen (§ 1, 3, 4)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.10.2018

Satzungsänderungen (§ 9)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2019

Satzungsänderungen (§ 9)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.07.2021

Satzungsänderung (§10,11,14)

Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.04.2022

§1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bezirksverband für Pferdezüchter Rheinhessen-Pfalz-Saar e.V.". Der Bezirksverband ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Kaiserslautern.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das anerkannte Gebiet des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.; in erster Linie die Regierungsbezirke Rheinhessen und Pfalz in Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel des Bezirksverbandes

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt die Beratung in der Produktion und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - hier Pferd - und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Betriebe und seiner Mitglieder ausgerichtet. In Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen soll die Pferdezucht und -haltung nach neuzeitlichen Erkenntnissen durch züchterische und betriebswirtschaftliche Maßnahmen und Beratungen gefördert werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen in enger Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. folgende Mittel:

(1) Beratung der Züchter und Jungzüchter in allen Fragen der Zucht, Haltung und Fütterung.

(2) Vorbereitung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, Beschicken von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V..

(3) Beschaffung von Hengsten in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

(4) Mitarbeit bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen.

Alle Aufgaben sind zum Wohle der allgemeinen Landespferdezucht durchzuführen.

Zur Verwirklichung und Erreichung des Zweckes können Mittel und Grundvermögen des Vereins auch an andere gemeinnützige Körperschaften (z. B. Stiftungen) übertragen werden.

§4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind alle im Verbreitungsgebiet ansässigen Züchter, die im Zuchtbuch des Pferdezuchtverbandes Rheinland- Pfalz-Saar e.V. eingetragene Pferde besitzen.

(2) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband wird für Pferdehalter mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Rheinhessen / Pfalz sowie im Saarland durch die Erklärung der Mitgliedschaft im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. ohne besonderen Antrag erworben. Mitglieder außerhalb der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland erklären bei der Aufnahme in den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., ob sie dem Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz-Saare.V. angehörenwollen.

(3) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung zum Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. werden die Satzung sowie die vom Bezirksverband erlassenen Vorschriften und Beschlüsse anerkannt.

(4) Außerordentliche Mitglieder können werden Vereinigungen, Gemeinden sowie Freunde und Förderer des Bezirksverbandes. Die Aufnahme wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Zucht besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Austritt beim Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf eines solchen schriftlich dem Geschäftsführer gegenüber erklärt werden.

(2) bei Personen durch Tod, bei Vereinigungen durch deren Auflösung.

(3) durch Ausschluss beim Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Recht auf:

(1) Beratung, Förderung und Unterstützung durch den Bezirksverband.

(2) Benutzung der Einrichtungen des Bezirksverbandes.

(3) Teilnahme an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder übernehmen mit ihrem Beitritt insbesondere die Verpflichtung:

- (1) die Satzung des Bezirksverbandes zu befolgen, seine Tätigkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes zu schädigen vermag.
- (2) dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) vom Verband ausgewählt und bestimmte Pferde für Schauen und Prämiierungen (§ 3 Ziff. 2) zur Verfügung zu stellen.
- (4) die in der Gebührenordnung des Pferdezuchtverband Rheinland- Pfalz-Saar e.V. festgesetzten Beiträge, die für den Bezirksverband für Pferdezüchter Rheinhessen-Pfalz-Saar e.V. entsprechend Anwendung findet, rechtzeitig zu entrichten.

§8

Organe des Bezirksverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des PRPS e.V.. Die Mitgliederversammlung ist ferner

einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

(a) die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. sein sollen.

(b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Delegierte des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. sind.

(c) die Wahl der übrigen Delegierten für den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

(d) Unterbreitung von Vorschlägen für Vorstandswahlen des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e. V. aus den gewählten Delegierten.

(e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.

(f) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Rechnungsprüfungsberichtes und des Voranschlags.

(g) die Entlastung des Vorstandes.

(h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

(i) die Auflösung des Bezirksverbandes.

(3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 6, höchstens 14 Delegierten des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e. V..
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - (a) die Aufstellung des Jahresberichtes, die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - (b) die Aufstellung des Voranschlages.
 - (c) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - (d) die Festlegung der Termine für Veranstaltungen.
 - (e) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (g) der Erlass einer Geschäftsordnung.
 - (h) die Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - (i) die Entscheidung über die Verwendung von Geldmitteln, die vom Bezirksverband aufgebracht werden.

§ 11

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren

gewählt. Der erste Stellvertreter ist aus den Mitgliedern desjenigen Teiles des Verbandsgebietes (Landes) zu wählen, aus welchem nicht der Vorsitzende kommt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

(2) Der erste Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten.
- (b) Die Jahresabschlussrechnung und die Vermögensaufstellung zu unterzeichnen.
- (c) In Personalfragen zu entscheiden.
- (d) Die Verfügung über die Mittel des Bezirksverbandes im Rahmen des Voranschlages.

§ 12

Vermögen des Bezirksverbandes

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. hat kein Anrecht auf das Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung (MV) werden nicht verschickt, sie werden auf der Homepage des PRPS veröffentlicht und können am Sitz des Bezirksverbandes Rheinhessen-Pfalz-Saar e.V. eingesehen werden.

§ 14

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 15

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können entsprechend den Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten ersetzt werden gemäß Geschäftsordnung. Außerdem kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorsitzenden zusätzlich für die Dauer seiner Amtszeit eine Entschädigung von bis zu 500,- €/Monat, netto gezahlt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Bezirksverbandes Rheinhessen-Pfalz-Saar e.V. fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stiftung zur Förderung der Pferdezucht in Rheinland-Pfalz und dem Saarland (STIPF-RPS), Sitz in Kaiserslautern.